OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153473/14/VG/MH

Datum:
Linz, 17. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des F L gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 5. März 2022, GZ: Bau-1/01-2018, betreffend Zurückweisung eines Bauansuchens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Zur Vorgeschichte wird auf die rechtskräftige Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 24. Juni 2019, LVwG-152199/3/VG, verwiesen. Mit dieser Entscheidung wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Juli 2018, betreffend die Untersagung der Ausführung eines Bauvorhabens wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung (Grünland, Land- und Forstwirtschaft), abgewiesen. Der Bf plante auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x, KG S, die Errichtung eines ebenerdigen Gebäudes (Gartenhaus) im Ausmaß von 15 m². Der Bf verwies in diesem Verfahren auf einen Plan aus dem Jahr 1974.

2. Mit Antrag vom 14. Februar 2022 ersuchte der Bf erneut um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Nr. x, KG S, nach Maßgabe eines vorgelegten Plans aus dem Jahr 1974. Der Bf ist Alleineigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, welches nach dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde A als Grünland, Land- und Forstwirtschaft gewidmet ist. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft.

3. Mit Bescheid vom 5. März 2022 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 14. Februar 2022 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurück.

4. Dagegen richtet sich die nunmehr vorliegende Beschwerde des Bf, die dem LVwG Oö. von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt wurde. In der Folge übermittelte der Bf weitere Schriftsätze.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt und in die behördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Akten zu den hg. Beschwerdeverfahren, protokoliert zu LVwG-152199 und LVwG-151859). Im gegenständlichen Fall war der verfahrenseinleitende Antrag des Bf zurückzuweisen (siehe dazu näher unter Punkt III.), weshalb die Durchführung einer öffentlichen mündliche Verhandlung entfallen konnte (siehe § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Davon abgesehen ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus der

Aktenlage und sind im gegenständlichen Fall ausschließlich Rechtsfragen zu klären, weshalb die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auch deshalb unterbleiben konnte (vgl. VwGH 24.1.2017, Ra 2016/05/0066; 29.9.2016, 2013/05/0058).

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass wenn die Behörde - wie im hier gegenständlichen Fall - einen Antrag zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG Oö. lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Eine erstmalige inhaltliche Entscheidung des LVwG Oö. über den zugrunde liegenden Antrag würde den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit dem Bf eine Instanz genommen würde (vgl. etwa VwGH 14.9.2021, Ra 2019/07/0045; 19.10.2016, Ro 2016/12/0009; 22.1.2015, Ra 2014/06/0055, jeweils mwN).

Das Baubewilligungsverfahren ist ein Projektgenehmigungsverfahren und umfasst ausschließlich das eingereichte Projekt (vgl. etwa VwGH 4.5.2020, Ra 2019/05/0291, mwN.). Das gesamte Beschwerdevorbringen des Bf hinsichtlich der Vorgeschichte des Gartenhauses ist für das gegenständliche Beschwerdeverfahren daher nicht relevant, da es nicht darauf ankommt, welcher Zustand tatsächlich besteht oder bestand.

Über in Rechtskraft erwachsene Entscheidungen darf grundsätzlich nicht mehr in merito entschieden werden. Die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts wird mit ihrer Erlassung rechtskräftig, wobei alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft haben. Mit der Rechtskraft ist die Wirkung verbunden, dass die mit der Entscheidung unanfechtbar und unwiderruflich erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann (Wiederholungsverbot). Einer nochmaligen Entscheidung steht das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) entgegen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die relevante Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (vgl. VwGH 28.4.2017, Ra 2017/03/0027).

Soweit der Bf in seiner Beschwerde beantragt der Gemeinderat (wohl gemeint: das LVwG Oö.) möge den angefochtenen Bescheid aufgrund der neuen Bauordnungsnovelle 2022 aufheben, wird dazu festgehalten, dass für das verfahrensgegenständliche Grundstück nach wie vor eine Grünlandwidmung mit der bestimmungsgemäßen Nutzung für eine Land- bzw. Forstwirtschaft besteht. Der Bf verkennt, dass die hier einschlägigen Voraussetzungen für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen im Grünland in § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz

1994 normiert sind. Der Bf betreibt keine Land- und/oder Forstwirtschaft, weshalb es hier schon an der Grundvoraussetzung für allenfalls zulässige Baulichkeiten im Grünland fehlt (siehe dazu bereits die Entscheidung des LVwG Oö. vom 24. Juni 2019, LVwG-152199/3/VG). Lediglich der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle noch bemerkt, dass für das bestehende Gartenhaus - wegen dem hier relevanten Widerspruch zur Flächenwidmung - bereits ein rechtskräftiger Beseitigungsauftrag existiert (siehe das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 24. Juni 2019, LVwG-151859/28/VG). Im hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2019 wurde auch bereits ausgeführt, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück - entgegen der Ansicht des Bf - nicht als Dauerkleingartenfläche gewidmet ist.

Das LVwG Oö. übersieht auch nicht die vom Bf offenbar angesprochene Bestimmung des § 26 Z 11 Oö. BauO 1994, wonach nicht Wohnzwecken dienende ebenerdige, eingeschoßige und freistehende Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 15 m² bewilligungs- und anzeigefrei sind. Diese Bestimmung gilt jedoch nach ihrem klaren Wortlaut nur für Gebäude im Bauland und somit nicht für Gebäude im Grünland.

Im hier gegenständlichen Verfahren beantragt der Bf erneut die Baubewilligung für ein Gartenhaus, wobei die Ausführung eines identen Projekts bereits mit rechtskräftiger Entscheidung wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung untersagt worden ist (siehe die Entscheidung des LVwG Oö. vom 24. Juni 2019, LVwG-152199/3/VG).

Da sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die hier relevante Rechtslage noch der entscheidungsrelevante Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren mit dem früheren deckt, wies die belangte Behörde zu Recht den Antrag des Bf wegen entschiedener Sache zurück.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch